

Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

82. Jahrgang Ansbach, 1. Juli 2014

Nr. 7

Seite Inhalt

Stellenausschreibungen

- 118 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 121 Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für das Fach Englisch an Mittelschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Ansbach und in der Stadt Ansbach
- 122 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Aus-/Fort- und Weiterbildung

123 Supervisionsangebot für Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen/ Schulleiterstellvertreter an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Mittelfranken

Weitere Informationen

- 124 Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Grund-, Mittel-, Förder- und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 124 Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau"
- 124 Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement"
- 125 Windsbacher Knabenchor

Anlage

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX vom 30. Mai 2014

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schul- nummer	Schulart	Schüler- zahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ in Euro)
Staatliches Schula	amt in der Sta	dt Schwabach			
Christian-Maar- Grundschule Schwabach	6688	Grundschule	309	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (186,22 €)

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Hinweise zur Schule: Übergangsklassen an der Schule, Jahrgangskombinierte Klassen an der Schule, Ganztagszug an der Schule, Schulversuch "Flexible Grundschule" an der Schule

Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt/A.-Bad Windsheim

1. Aufhebung einer Stellenausschreibung

Die Ausschreibung der Stelle einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ (186,22 €) an der Grundschule Uffenheim (Schulnr. 6907) und an der Mittelschule Uffenheim (Schulnr. 6909), ausgeschrieben im Mittelfränkischen Schulanzeiger vom 5. Mai 2014, Seite 89, wird aufgehoben.

2. Neue Ausschreibung

Grundschule	6907	Grundschule	271	Rektorin/Rektor	A 14
Uffenheim					

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Grundschule Uffenheim	6907	Grundschule	271	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (186,22 €)

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Mittelschule	6909	Mittelschule	219	Rektorin/Rektor	A 14
Uffenheim					

Voraussetzung: Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Hinweis zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug an der Schule

Zur Beachtung:

- 1. Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen.
 - Außerdem muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
 - Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.
- a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
 - b) Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
 - c) Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
- 3. Es wird erwartet, dass Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
- 4. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
- 5. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/ Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
- 6. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
- 7. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

- 8. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.
 - Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.
 - Dazu ist im Formular "Bewerbung auf eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.
- 9. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

10. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **21. Juli 2014**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **25. Juli 2014**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **30. Juli 2014**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte zusätzlich das Formblatt "Bewerbung auf eine Funktionsstelle".

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A im Formblatt: "Qualifikation von Führungskräften" und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Beide Formblätter finden Sie unter der angegebenen Internetadresse.

Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für das Fach Englisch an Mittelschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Ansbach und in der Stadt Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2014 Gz. 40.2-5145-9/14

Im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Ansbach und in der Stadt Ansbach ist ab dem Schuljahr 2014/15 die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für das Fach Englisch an Mittelschulen – zunächst befristet auf die Dauer von drei Jahren – zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Es können sich Lehrerinnen und Lehrer bewerben, die die Eignung im Fach Englisch nachweisen können. Vorausgesetzt wird dabei die Qualifikation auf der Basis der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung. Bei Lehrerinnen und Lehrern, die die neue Lehrerbildung (Lehramt Hauptschule) durchlaufen haben, wird Englisch als nicht vertieft studiertes Fach vorausgesetzt.

Vorausgesetzt wird außerdem eine mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrung im Bereich des Englischunterrichts in der Mittelschule und im M-Bereich.

Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem die Organisation von lokalen Fortbildungsveranstaltungen und die aktive Mitarbeit (u. a. Lehrgangsleitung, Referententätigkeit) im Arbeitskreis der Fachberaterinnen/Fachberater für Englisch an Mittelschulen in Mittelfranken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Ansbach und in der Stadt Ansbach liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb dieser Dienstbereiche zu verlegen.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für diese Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unter-

richtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die "Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern" (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205, MfrSchAnz S. 114).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Termine:

- Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch bis 23. Juli 2014 bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein. Falls geboten, ist der Bewerbung eine Erklärung beizufügen, dass mit einer Versetzung in den vorgenannten Dienstbereich Einverständnis besteht.
- Das Staatliche Schulamt leitet ggf. die Bewerbung mit einer Stellungnahme bis
 Juli 2014 an das Zielschulamt weiter.
- Termin für die Sammelvorlage der Gesuche bei der Regierung von Mittelfranken ist der 1. August 2014.

Hildegund Rüger, Bereichsleiterin

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen. Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Unterfranken

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html

Oberpfalz

http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php

Oberbayern

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa

Niederbayern

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Supervisionsangebot für Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertreter an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Mittelfranken

Warum Supervision?

Wie aus der einschlägigen Forschung bekannt ist, bringen die Ambivalenz der Schulleiterfunktion sowie die Rollenkonflikte, denen Schulleiterinnen und Schulleiter zwischen Schulaufsicht, Lehrerkollegium, Schülern, Eltern und der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, oft Stress- und Belastungssituationen mit sich. Die Aufgaben im Umgang mit sich selbst, dem Kollegium, einzelnen Personen und der Organisation Schule sind äußerst komplex und in ihrer Zielorientierung teilweise widersprüchlich. Eigene pädagogische Ziele können kollidieren mit amtlichen Bestimmungen, kurzfristig zu treffenden Entscheidungen und der Flut an täglich neuen Informationen. Supervision ist eine Möglichkeit zur Entlastung und zur Entdeckung von Lösungsansätzen.

Was ist Supervision? Was kann sie leisten? Supervision bietet die Möglichkeit, Erfahrungen, Fragestellungen und Konflikte aus dem beruflichen Alltag zu reflektieren, mit Hilfe von Kolleginnen und Kollegen die eigene Rolle klarer zu sehen und evtl. eine andere Sichtweise der problematischen Situation kennen zu lernen. Lösungsmöglichkeiten können in der Gruppe aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und gegebenenfalls erprobt werden. Durch den kreativen Dialog der Beteiligten werden die Ressourcen der Gruppe aktiviert und genutzt. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe, die Weiterentwicklung von Fähigkeiten im Umgang mit beruflichen Herausforderungen. Durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer - die in Ihrem Fall alle in der Schulleitung tätig sind - erfahren Sie Gemeinsamkeit, Verständnis und Unterstützung.

Termine (jeweils von 15:00 – 17:00 Uhr):

Montag,	13.10.2014	(1. Sitzung)
Dienstag,	02.12.2014	(2. Sitzung)
Mittwoch,	28.01.2015	(3. Sitzung)
Donnerstag,	19.03.2015	(4. Sitzung)
Montag,	11.05.2015	(5. Sitzung)
Dienstag,	30.06.2015	(6. Sitzung)

Die erste Stunde ist als "Schnupperstunde" für neue Interessentinnen und Interessenten offen. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Arbeit aus dem vergangenen Schuljahr fortsetzen wollen, stehen bereits fest.

Ort: Grundschule

Oberasbach-Altenberg

Kirchenweg 47 90522 Oberasbach Hauptgebäude

2. Stock, Zimmer Nr. 23

Leitung: Dipl. Psych. Sabine Küchler, BRin

(Supervisorin BDP)

Staatliche Schulpsychologin Susi

Grüner, BRin

Voraussetzung:

- eine regelmäßige Teilnahme, da die Gruppe zusammenwachsen muss
- die Verpflichtung, über besprochene Inhalte Verschwiegenheit zu bewahren

Meldetermin: bis 06.10.2014

Anmeldung bitte bei einer der beiden folgenden Personen:

- Frau Dipl. Psych. Sabine Küchler, Beratungsrektorin, Supervisorin BDP, Staatliche Schulpsychologin am Staatlichen Schulamt im Landkreis Fürth, GS Oberasbach-Altenberg, Kirchenweg 47, 90522 Oberasbach, Telefon 0911/8101968, Telefax 0911/8915288, E-Mail: Kuechler@gs-altenberg.de
- Frau Susi Grüner, Beratungsrektorin, Staatliche Schulpsychologin am Staatlichen Schulamt in der Stadt Fürth, GS/MS Pestalozzistr. 20, 90765 Fürth, Telefon 0911/792245, E-Mail: susi.gruener@gmx.de

Weitere Informationen

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Grund-, Mittel-, Förder- und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Integrationsvereinbarung vom 30. Mai 2014 ist diesem Schulanzeiger als **Anlage** beigefügt und ist auch auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/4_Integrationsvereinbarung.pdf

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 2014 Gz. 44.1-5204-5/14

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 465), auf Grund der Neuordnung der Büroberufe für den Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau" folgende

Gastschulanordnung:

 Auszubildende des Ausbildungsberufs Automobilkaufmann/Automobilkauffrau mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken ohne das Gebiet der Stadt Nürnberg haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht im Schuljahr 2014/15 in der Jahrgangsstufe 10 die

> Staatliche Berufsschule I Ansbach Beckenweiherallee 21 91522 Ansbach

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Bauer Regierungspräsident

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 2014 Gz. 44.1-5204-4/15

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 465), für den neu geordneten Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement" folgende

Gastschulanordnung:

 Auszubildende des Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement mit Beschäftigungsort im Landkreis Ansbach -Bereich Nordwest¹ - haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht im Schuljahr 2014/15 in der Jahrgangsstufe 10 die

> Staatliche Berufsschule Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Schulort Bad Windsheim Am Dicken Turm 7 91438 Bad Windsheim

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

- Im Übrigen ist die für den Beschäftigungsort nach den Grundsprengelfestlegungen zuständige Berufsschule gemäß Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2008 (MFrABI 2008, S. 140) zu besuchen.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- ¹ Der Bereich Nordwest des Landkreises Ansbach umfasst die Städte, Märkte und Gemeinden Adelshofen, Diebach, Gebsattel, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Rothenburg o. d. T., Steinsfeld und Windelsbach.

Dr. Bauer Regierungspräsident

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · 🕿 09 11/50 55 56 — 09 11/50 88 30



Singen bildet Persönlichkeit

Windsbach bietet Kindern ein breit gefächertes Repertoire aus professioneller musikalischer Ausbildung, umfassender pädagogischer Betreuung, Erziehung zu bleibenden Werten und vielfältigen Freizeitangeboten.

Individuelle Termine zum Vorsingen sind jederzeit nach Vereinbarung möglich.

Anmeldung: Tel. (09871) 708-200

Mail: chorbuero@windsbacher-knabenchor.de

Die Windsbacher. Mehr als Musik.

www.windsbacher-knabenchor.de





Regierung von Mittelfranken

Integrationsvereinbarung Grund-, Mittel-, Förder- und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) einschließlich der Staatlichen Schulämter



Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Grund-, Mittel-, Förder- und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität von Staat und Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Lehrkräfte dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie vom Personalrat unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Nov. 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern ("Teilhaberichtlinien"., zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter "Lehrer> Dienst- und Beschäftigungsverhältnis" oder unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher dienst/schwerbehinderte/) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen.

Alle Dienststellenleitungen (Schulämter und Schulleitungen) können auf Anfrage durch die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Mittelfranken im Schwerbehindertenrecht informiert werden. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Mittelfranken, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für die Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Schwerbehindertenvertretung für die Förderschulen und Schulen für Kranke und die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Integrationsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Arbeitnehmern

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in der Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung erhält eine Kopie der Stellenausschreibung. Im Bereich der Arbeitnehmer im Verwaltungsbereich ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – frühzeitig vor jeder Einstellung schriftlich mit der Agentur für Arbeit Verbindung aufzunehmen.

Die Schwerbehindertenvertretung sowie der Personalrat sind über die Vorschläge der Agentur für Arbeit und die vorliegenden Bewerbungen unmittelbar nach deren Eingang zu informieren.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4 zu beachten.

Schwerbehinderte Bewerber sind grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, es sei denn, dass zwischen der Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass die Bewerber für den freien Arbeitsplatz nicht in Betracht kommen oder, wenn eine Einstellung aufgrund der in einer Einstellungsprüfung oder in einem Ausleseverfahren erzielten Platzziffer ausscheidet.

Die Schwerbehindertenvertretung hat bei Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen nach § 95 Abs. 2 Satz 3 SGBIX das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen und Einsicht in alle entscheidungserheblichen Bewerbungsunterlagen behinderter und nichtbehinderter Bewerberinnen und Bewerber zu nehmen. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ausdrücklich ablehnt; sie sind über diese Möglichkeit in neutraler Form zu informieren.

Sind die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, so ist die Entscheidung mit diesen unter Darlegung der Gründe zu erörtern. Dabei sind die betroffenen schwerbehinderten Bewerber zu hören. Eine Erörterung ist nicht erforderlich, wenn die Dienststelle dem Vermittlungsvorschlag oder der Bewerbung des schwerbehinderten Bewerbers folgt.

Alle Beteiligten sind über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zust-AN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von schwerbehinderten Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen sowie den Teilhaberichtlinien mit einzubeziehen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten, soweit es ihre Behinderung zulässt, wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrer Dienststelle Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Zu den beiden letztgenannten Punkten ist von Seiten des Arbeitgebers die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger der Schule sowie mit dem Integrationsamt zu suchen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung (stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit) soll Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt genehmigt werden.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden

bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung soll konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

Schwerbehinderte Beamte sind bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen bei im wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (vgl. IV. 6 der Fürsorgerichtlinien).

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 99 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen. Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2, Satz 1 SGB IX).

Sind schwerbehinderte Beschäftigte länger als 3 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig bzw. dienstunfähig, informiert die Dienststelle mit Zustimmung der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt auch für gesundheitlich stark angeschlagene und von Behinderung bedrohte Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist.

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB

IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2, Satz 2 SGB IV).

Die Anrechungsstunden auf die Wochenarbeitszeit / Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehindertenvertretungen sind nach dem Zeitpunkt der jährlich gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zu erstellenden Anzeige festzusetzen. Etwaige Änderungen in der Anrechnungsstundenzahl treten zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft (vgl. hierzu KMS vom 01.06.2006, Az.: II.5 – 5 P 4004 – 6.2518).

II. Maßnahmen zur schulischen Integration

1. Parkmöglichkeiten

Von Seiten der Regierung wird auf die Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulen eingewirkt, dass diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder schwerbehinderten Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges für den Weg zu und von der Dienststelle angewiesen sind, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine vorhandene Abstellfläche möglichst in der Nähe des Eingangs bereitstellen oder, soweit räumlich möglich, entsprechende Abstellflächen schaffen.

2. Fortbildung, Sonderurlaub, Dienstbefreiung

Bei Fortbildungsmaßnahmen sind schwerbehinderte Beschäftigte bevorzugt zu behandeln. Dies betrifft auch bei mehrtägigen Veranstaltungen der Regierung bzw. der nachgeordneten Dienststellen Einzelzimmer, soweit diese zur Verfügung stehen.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, wird auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht genommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse an der Maßnahme besteht (z.B. Mobilitätstraining für Blinde, hochgradig sehbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen und längere Schulungsmaßnahmen für besondere Gruppen von behinderten Menschen, Reha- oder Kurmaßnahmen).

3. Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte kann es schwieriger als für Nichtbehinderte sein, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen vorher gehört werden.

Begründeten Anträgen auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung soll entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Dienststelle/Schulleitung den schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Dienststelle/Schulleitung ergänzend ein Gespräch über

die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Auf die besonderen Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte ist Rücksicht zu nehmen.

- Stundenplangestaltung, Unterrichtsverteilung
 - Auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr wird geachtet.
 - Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.
- Klassenleitung
- Sportunterricht
- Aufsichtsführung
- Zuweisung besonderer Aufgaben
- Pausenaufsicht
- Schulfahrten, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte
- Wandertage, Unterrichtsgänge
- Sportfesten, Schulsporttagen, Schulfeste, schulische Veranstaltungen

Kann im Gespräch der Dienststelle/Schulleitung mit dem schwerbehinderten Beschäftigten (event. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung) über die Arbeitsbedingungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können schwerbehinderte Beschäftigte zur Pausenaufsicht, als Leitung oder als Begleitperson bei Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Unterrichtsgänge nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt werden. Ebenso sind bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig. Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste.

Bei Lehrern, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird. Der Ausgleich für ausgefallene Stunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

6. Einsatz in der Mobilen Reserve

Ein Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruflichen Integration keine Einigung erzielt werden, müssen auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden. Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson oder der Bezirksvertrauensperson.

IV. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Mittelfränkischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de zu veröffentlichen; darauf wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen.

Allen in den Geschäftsbereichen Grund-, Mittel- Förder- und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) einschließlich in den Staatlichen Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 30. Mai 2014 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Ansbach, 30. Mai 2014 Regierung von Mittelfranken

R	eaieruna von	Mittelfranken	Bezirksschwerbehinderten-	Bezirkspersonalrat

vertretung

Dr. Thomas Bauer Wolfgang Maier Gerhard Gronauer

Regierungspräsident Bezirksvertrauensperson Vorsitzender

Personalrat für Förderschu- Schwerbehindertenvertre- Beauftragter des Arbeitge-

len und Schulen für Kranke tung für Förderschulen und bers Schulen für Kranke

Johannes Schiller Klaus Müller Dr. Werner Laschkowski Vorsitzender Vertrauensperson